

**Satzung
der Stadt Neukloster
über die Erhebung einer Vergnügungsteuer für das
Halten von Spiel-, Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
Vom 11.12.2007**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 539) und der §§ 1 bis 3,17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukloster vom 10.12.2007 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen und Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Neukloster zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Betreiben von Spielgeräten,
- a. mit und ohne Gewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
 - c. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts)
 - d. Musikautomaten.
- (2) Steuerfrei ist das Betreiben von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist Derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist auch:
- 1. der Besitzer oder die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von §1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn er oder sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält,
 - 2. der wirtschaftliche Eigentümer oder Eigentümerin der Spielgeräte i. S. § 1

dieser Satzung.

(3) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5

Erhebungsform / Erhebungszeitraum / Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

(2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis.

(4) Das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse.

Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (incl. der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

(5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Aufstellort, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(6) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wurde.

(7) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltlich bespielt werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(8) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervor gehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6

Steuersatz

(1) Für Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät **7 v. H.** vom Einspielergebnis.

(2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät **7 v. H.** vom Einspielergebnis, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder vergleichbare Spielsysteme:

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **25,00 €**

b) an anderen Aufstellungsorten **25,00 €**

c) mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken **25,00 €**

d) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
- Darstellung die Würde des Menschen verletzende Handlungen
- Darstellung von gewalttätigen und / oder
- Darstellung sexueller Handlungen und / oder
- Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) **5.000,00 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token o.a.) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 7

Entstehen des Steueranspruches / Steuererklärung / Steuerfestsetzung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(2) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat.

Gleiches gilt bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich an andere Spiele ergeben, im Laufe eines Kalendermonats endet.

(3) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Gibt der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin die Anmeldung nicht, nicht richtig berechnet, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Stadt Neukloster von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(5) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder der Steuerschuldnerin eigenhändig unterschrieben sein.

(6) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steuererklärung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks - ausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 5 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt, der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Werden die Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steuererklärung hat der Steuerschuldner die selbst errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Neukloster zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Neukloster kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Neukloster ist, auch ohne vorherige Ankündigung, berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs-, Veranstaltungs- bzw. Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen, wie z.B. Zählwerkausdrucke einzusehen, die für das Erheben der Vergnügenssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Neukloster zu erfolgen.
Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

(3) Die Stadt Neukloster ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(4) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Beauftragten der Stadt Neukloster ungehindert und kostenfreien Zutritt zu den Betriebs-, Veranstaltungs- und Aufstellräumen zu gewähren, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke, Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung zu

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nach § 7
- b) der Anzeigepflicht nach § 8,

können gemäß der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 13.01.1992 und vom 01.01.2006 außer Kraft.

Neukloster, den 11.12.2007

Becker
(Bürgermeister)

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.